



P R E S S E M I T T E I L U N G

Betrugsfall Phoenix: Zurückweisung der Aussetzungsanträge durch BaFin löst Klagemöglichkeit bei EdW-Mitgliedern aus

Frankfurt am Main, 06. März 2008 – Wie der Verband der unabhängigen Vermögensverwalter Deutschland e.V. von einzelnen Mitgliedern erfahren hat, hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) damit begonnen, die seitens der EdW-Zwangsmitglieder gestellten Anträge auf Aussetzung der Vollziehung der Sonderbeitragsbescheide, die in Zusammenhang mit dem Betrugsfall Phoenix Ende 2007 erlassen worden waren, zurückzuweisen. Durch die Sonderbeitragsbescheide der EdW an ihre Zwangsmitglieder sollte eine erste Tranche von knapp 30 Mio. € zur Finanzierung von Abschlagszahlungen an die geschädigten Phoenix-Anleger umgelegt werden. Der VuV hatte seinen Mitgliedern, die zugleich EdW-Mitglieder sind, empfohlen, hiergegen Widerspruch einzulegen und zur Vermeidung von grundsätzlich möglichen Vollstreckungsmaßnahmen bei der EdW einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung des Sonderbeitragsbescheides zu stellen.

Die Zurückweisung der Anträge auf Aussetzung der Vollziehung ist der Startschuss für die Einleitung gerichtlicher Eilverfahren vor den Verwaltungsgerichten. „Die Entscheidung bedeutet keine Zurückweisung des Widerspruchs und keine Einleitung des behördlichen Vollstreckungsverfahrens“, so Dr. Nero Knapp, Verbandsjustitiar des VuV, „sondern sie eröffnet verfahrensrechtlich die Möglichkeit, beim Verwaltungsgericht Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutz gegen eine – theoretisch mögliche – zwangsweise Beitreibung des Sonderbeitrages zu stellen.“ Im Rahmen dieses Eilverfahrens wird summarisch überprüft, ob der Sonderbeitragsbescheid rechtmäßig ist. Der VuV wird gemeinsam mit den Kooperationsverbänden, dem Bundesverband Investment und Asset Management e.V. (BVI) und dem Bundesverband der Wertpapierfirmen an den deutschen Börsen e.V. (bwf), einen Musterschriftsatz zur Einleitung der gerichtlichen Eilverfahren vorbereiten.

Der VuV empfiehlt seinen Mitgliedern weiterhin, sämtliche Rechtsmittel auszuschöpfen und keine Zahlungen zu leisten. Die Entschädigungsansprüche der

Phoenix-Geschädigten seien nicht durch die EdW allein zu leisten. Die hierfür maßgeblichen Gründe sind im Wesentlichen wie folgt zusammenzufassen:

1. Es bestehen durchgreifende rechtliche und ökonomische Bedenken gegen die derzeit bestehende Entschädigungslandschaft. Die EdW ist aufgrund der stetig schrumpfenden Mitgliederzahl wirtschaftlich nicht tragfähig und daher nicht in der Lage, die ihr obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Die mit der Errichtung der EdW und der Auftrennung der Entschädigungssysteme vom Gesetzgeber ausdrücklich verfolgte Zielsetzung „finanzstarke Sicherungssysteme“ zu schaffen, „die durch eine ausreichende Anzahl beteiligter Institute eine breite Risikostreuung und damit kalkulierbare, möglichst niedrige Kosten sowie die Verfügbarkeit ausreichender Mittel im Entschädigungsfall gewährleisten“, ist gescheitert. Es dürfte unstrittig sein, dass die Entschädigungssysteme umgestaltet werden müssen. Nach Auffassung des VuV muss auch der Phoenix-Schaden von der neu gestalteten Entschädigungseinrichtung aufgefangen werden.

2. Sofern die EdW-Zwangsmitglieder die Sonderbeiträge an die EdW jetzt bezahlen würden, stünde zu befürchten, dass diese Zahlungen im Nachhinein nicht mehr zurückerstattet werden könnten, wenn sich nach langjährigen Gerichtsverfahren herausstellen würde, dass die Beitragserhebung rechtswidrig war. Denn die Zahlungen wären an die Anleger ausgekehrt und könnten von der EdW nicht mehr an die Institute zurückerstattet werden. Dies führt dann zu folgender absurden Konsequenz: Da die EdW-Mitglieder gesetzlich verpflichtet sind, durch ihre Beiträge sämtliche Kosten der EdW zu finanzieren und eine Eintrittspflicht des Staates zweifelhaft ist, müssten die EdW-Mitglieder ihre eigenen Rückerstattungsansprüche finanzieren. Aus diesem Grunde muss vor einer Zahlung gerichtlich geklärt sein, ob die Sonderbeiträge rechtmäßig sind.

Pressekontakt:

Stockheim Media GmbH
Cornelia Wojahn
Tel.: 069 / 13 38 96-18
cw@stockheim-media.com